

**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Fachbereichsräte
vom 25. April 2002
vom 18. Juli 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4), zuletzt geändert durch Ordnung vom wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„ Wahlkreise im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

Der Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bildet für die Mitgliedergruppe

a) der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Institut für Kommunikationswissenschaft,
 Institut für Politikwissenschaft,
 Institut für Soziologie

Wahlkreis II Institut für Erziehungswissenschaft

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I vier Sitze
Wahlkreis II vier Sitze

b) der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Institut für Kommunikationswissenschaft,
 Institut für Politikwissenschaft,
 Institut für Soziologie

Wahlkreis II Institut für Erziehungswissenschaft

Von den Wahlkreisen I und II ist jeweils ein Sitz zu besetzen. Der dritte Sitz wird im Rotationsverfahren besetzt. In der am 1. Oktober beginnenden Amtszeit geht dieser Sitz an den Wahlkreis I.

c) der Studierenden folgende Wahlkreise

Wahlkreis I Kommunikationswissenschaft ,
 Strategische Kommunikation,
 Politikwissenschaft,
 Politik, Internationale und Europäische Governance,
 European Studies,
 Sozialwissenschaft,
 Soziologie

Wahlkreis II Erziehungswissenschaft
Pädagogik
Diplompädagogik
Interkulturelle Pädagogik/Deutsch als Zweitsprache.

Von den Wahlkreisen I und II ist jeweils ein Sitz zu besetzen. Der dritte Sitz wird im Rotationsverfahren besetzt. In der am 1. Oktober 2014 beginnenden Amtsperiode geht dieser Sitz an den Wahlkreis II.

d) der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einen Wahlkreis.“

2. § 8 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Fachbereich 08 Geschichte/Philosophie bildet für die Mitgliedergruppe

a) der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Philosophisches Seminar

Wahlkreis II Historisches Seminar,
Institut für Byzantinistik und Neogräzistik,
Institut für Didaktik der Geschichte

Wahlkreis III Seminar für Alte Geschichte,
Institut für Epigraphik,
Institut für Klassische Archäologie und Christliche
Archäologie/Archäologisches Museum,
Abteilung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie des
Historischen Seminars,
Institut für Klassische Philologie,
Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit.

Wahlkreis IV Institut für Ethnologie,
Seminar für Volkskunde/Europäische Ethnologie
Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik,
Institut für Kunstgeschichte

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I ein Sitz
Wahlkreis II drei Sitze
Wahlkreis III zwei Sitze
Wahlkreis IV zwei Sitze

b) der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Institut für Ethnologie,
Seminar für Volkskunde/Europäische Ethnologie,
Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik,
Institut für Klassische Archäologie und Christliche
Archäologie/Archäologisches Museum,
Institut für Klassische Philologie,
Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Wahlkreis II Philosophisches Seminar,
Institut für Kunstgeschichte,

Wahlkreis III Institut für Byzantinistik und Neogräzistik ,
Seminar für Alte Geschichte,
Institut für Epigraphik,
Historisches Seminar,
Institut für Didaktik der Geschichte,
Abteilung Ur-und Frühgeschichtliche Archäologie des
Historischen Seminars

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I ein Sitz
Wahlkreis II ein Sitz
Wahlkreis III ein Sitz.“

3. § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Rektorat bestimmt mindestens 14 und höchstens 17 aufeinander folgende Werktage (einschließlich der Samstage) zum Wahlzeitraum.“

4. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird „24. Tag“ durch „23 Tag“ ersetzt.

5. In § 17 Abs.2 wird „21. Tag“ durch „20. Tag“ ersetzt.

6. § 21 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„der Wahlbriefumschlag erkennbar nicht verschlossen wurde“.

7. In § 22 wird Absatz 3 gestrichen. Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.

8. In § 26 Satz 1 wird nach „Veränderung“ eingefügt „über das Dekanat“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Juli 2014.

Münster, den 18. Juli 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Juli 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles